



## **Gesundheitsschutzverordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 28.9.2004**

Auf Grund des § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36 idF LGBl. Nr. 43/2003, unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Allgemeine Grundsätze**

Handlungen oder Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenhang mit anderen Handlungen geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben durch Lärm-, Staub-, Rauch oder Geruchsentwicklung sowie andere störende Missstände, die das nach den örtlichen Gegebenheiten unzumutbare Ausmaß zu stören oder die Umwelt untragbar zu belästigen oder eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen herbeiführen, sind verboten.

### **§ 2**

#### **Besondere Bestimmungen**

Unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnung ist insbesondere verboten:

1. das Verbrennen von Haus- und Sperrmüll sowie von betrieblichen Abfällen, Baurestmassen, Wertstoffe und Sondermüll,
2. das Füttern von freilebenden Tieren.
3. Weiters sind die Grundeigentümer verpflichtet, auf ihre Grundstücke sowie die darauf befindlichen baulichen Anlagen und ähnliche Objekte von Schmutz, Unrat und Ungeziefer rein zu halten sowie Senk- und Düngergruben und andere Abfallstätten regelmäßig und ordnungsgemäß zu räumen.

### **§ 3**

#### **Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Hall in Tirol.

### **§ 4**

#### **Strafbestimmungen**

- (1) Wer den Bestimmungen dieser ortspolizeilichen Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu Euro 1.820,- zu bestrafen.
- (2) Die Behörde kann unabhängig von der o.a. Geldstrafe durch die Erlassung eines Bescheides die Beseitigung der verursachten Missstände anordnen und soweit zur Abwehr dieser Missstände erforderlich, unvermeidbare Handlungen zeitlichen oder gebietsweisen Beschränkungen unterwerfen.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

- (1) Alle bisher ergangenen Verordnungen der Stadtgemeinde Hall in Tirol, soweit sie mit dieser Verordnung im Widerspruch stehen, werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.
- (2) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Hall i.T., am 5.10.2004

Der Bürgermeister:  
Leo Vonmetz eh.

An der Amtstafel  
öffentlich kundgemacht  
vom 08.10.2004  
bis 25.10.2004